

RS OGH 2004/2/10 5Ob255/03s, 5Ob55/07k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2004

Norm

WEG 1975 §13b Abs4

WEG 1975 §14 Abs3

Rechtssatz

Die Legitimation zur Anfechtung eines Mehrheitsbeschlusses nach § 14 Abs 3 WEG 1975 (wegen inhaltlicher Mängel) kommt nur den überstimmten Gemeinschaftsmitgliedern zu. Während bei der Anfechtung eines Beschlusses der Wohnungseigentümergeinschaft nach § 13b Abs 4 WEG 1975 (wegen formeller Mängel der Willensbildung, die nicht zuletzt im Interesse der Gemeinschaft geltend gemacht werden) die Ansicht vertreten werden kann, jedes dem Verfahren beizuziehende Gemeinschaftsmitglied könne unabhängig von seinem Abstimmungsverhalten die Seite wechseln, trifft dies auf die Beschluss-Anfechtung nach § 14 Abs 3 WEG 1975 nicht zu. Wer für den Mehrheits-Beschluss gestimmt oder als Überstimmter den Mehrheits-Beschluss anzufechten versäumt hat, ist als Antragsgegner zu behandeln und kann daher nicht gegen die Bestätigung des Mehrheits-Beschlusses rekurrieren. Andernfalls wäre eine nachträgliche Änderung des Stimmverhaltens möglich bzw die Befristung des Anfechtungsrechtes inhaltsleer.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 255/03s
Entscheidungstext OGH 10.02.2004 5 Ob 255/03s
- 5 Ob 55/07k
Entscheidungstext OGH 08.05.2007 5 Ob 55/07k
Ähnlich; Beisatz: Hier: § 24 Abs 6 WEG 2002 (T1); Veröff: SZ 2007/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118796

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at